

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (TK ABN 2011) Fassung Januar 2015

Übersicht

51xx	Versicherte Sachen	56xx	Versicherte Kosten
TK 5155	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz		leer
TK 5180	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel	57xx	Entschädigung
TK 5181	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden	TK 5761	Schäden infolge von Mängeln
		TK 5793	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
		TK 5794	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)
52xx	Versicherte Gefahren	58xx	Allgemeiner Teil - Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)
TK 5232	Repräsentanten	TK 5825	Makler
TK 5236	Innere Unruhen	TK 5850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
TK 5237	Streik, Aussperrung	TK 5858	Bergbauggebiete
TK 5254	Radioaktive Isotope	TK 5859	Gefahr des Aufschwimmens
TK 5256	Aggressives Grundwasser	TK 5862	Jahresverträge nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011)"
TK 5257	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton	TK 5868	Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer
TK 5260	Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	TK 5870	Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken
TK 5266	Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge	TK 5877	Glasbruchschäden
TK 5290	Nachhaftung (erweiterte Deckung)		
TK 5291	Nachhaftung		
53xx	Versicherte Interessen	59xx	Sonstiges / Gegenstand der Versicherung
	leer		leer
54xx	Versicherungsort		
	leer		
55xx	Versicherungswert; Versicherungssumme		
	leer		

TK 5155

Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Abschnitt A, § 1 Nr. 2 ABN 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABN 2011 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist. Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
- b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Abschnitt A, § 3 ABN 2011 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;
 - ff) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

Abweichend von Abschnitt A, § 7 ABN 2011

- a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
- b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
- c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;
- d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

7. Schlussbestimmung

Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN).

TK 5180

Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

1. Versicherte Sachen

- a) Ergänzend zu Abschnitt A, § 1 Nr. 2 ABN 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABN 2011 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- b) Sofern vereinbart, sind versichert
 - aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß Abschnitt A, § 1 ABN 2011 sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
 - aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsröhren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
 - bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht;
 - cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risseschäden und Einsturzschaen durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - (2) durch Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen;
 - dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen;
- b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung;
- c) Sofern vereinbart, sind
 - aa) die unter Nr. 1 b aufgeführten Sachen;
 - bb) Schadenssuchkosten;bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A, § 7 ABN 2011;
- b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen;
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadensfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen;
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko;
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versichersumme zu dem Versicherungswert;
- f) Der nach a) - e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen;
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Schlussbestimmung

Sofern nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011).

TK 5181

Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

1. Versicherte Sachen

- a) Ergänzend zu Abschnitt A, § 1 Nr. 2 ABN 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABN 2011 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- b) Sofern vereinbart, sind versichert
 - aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risses Schäden durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen;
- Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risses Schäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;
- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen gemäß Nr. 1 b)
 - aa) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - bb) , die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht wurden, soweit sie nicht durch die Bauleistung herbeigeführt wurden; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - cc) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
 - b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
 - c) Sofern vereinbart, sind
 - aa) die unter Nr. 1 b) aufgeführten Sachen;
 - bb) Schadenssuchkosten;
- bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A, § 7 ABN 2011.
- b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadensfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versichersumme zu dem Versicherungswert.

f) Der nach a) - e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

a) Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Schlussbestimmung

Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011).

TK 5232

Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften, des öffentlichen Rechts, Kommunen)	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
ausländische Firmen	der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage- / Bauleiter.

TK 5236

Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 h) ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A, § 7 Nr. 6 ABN 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 5237

Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 i) ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

TK 5254

Radioaktive Isotope

1. Ergänzend zu Abschnitt A, § 2 ABN 2011 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK 5256

Aggressives Grundwasser

1. Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich - eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 5257

Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

TK 5260

Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 c) ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Satz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 2 ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers.

Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnulld: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten zehn Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalls zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 2 ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnulld: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

TK 5266

Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Abweichend von Abschnitt A, § 2 Absatz 2 b ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;

b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

TK 5290

Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B, § 2 Nr. 2 ABN 2011 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein bezeichneten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A, § 2 ABN 2011 an den versicherten Sachen,

a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;

b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B, § 2 ABN 2011 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

2. Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 1 b) ABN 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK 5291

Nachhaftung

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B, § 2 Nr. 2 ABN 2011 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein bezeichneten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A, § 2 ABN 2011 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

2. Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 1 b) ABN 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK 5761

Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 1 b) ABN 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

TK 5793

Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren

Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 6 ABN 2011 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages ____EUR. Diese Summe steht je Gefahr für die Gesamtdauer des Versicherungsvertrages ____ mal zur Verfügung.

TK 5794

Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 6 ABN 2011 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages ____EUR. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr ____ mal zur Verfügung.

TK 5825

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 5850

Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B, § 8 Nr. 1 ABN 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B, § 8 Nr. 1 ABN 2011 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 250.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen;
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche;
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

TK 5858

Bergbaugebiete

1. Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 5859

Gefahr des Aufschwimmens

1. Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 5862

Jahresverträge nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011)"

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den "Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011)" folgende Bestimmungen:

1. **Versicherte und nicht versicherte Sachen; Anmeldepflicht**
 - a) Versichert sind alle Bauvorhaben gemäß Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABN 2011 des allgemeinen Hochbaus, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages anmeldet;
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Bauvorhaben des allgemeinen Hochbaus, die er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gibt, vor Baubeginn auf einem Formblatt des Versicherers zu diesem Vertrag anzumelden;
 - c) Nicht versicherbar sind
 - aa) Ingenieurbauten, die keine Gebäude darstellen;
 - bb) Tiefbauten, die nicht Teil eines Hochbaus sind;
 - d) Wenn der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung unter Hinweis auf c) nicht widerspricht, gilt das Bauvorhaben als versicherbar.
2. **Versicherte Gefahren**

Sofern allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben auf der Anmeldung besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für

 - a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
 - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, in Folge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.
3. **Prämiensätze; Widerspruch gegen Prämiensätze**
 - a) Es gelten die vereinbarten Prämiensätze.
 - b) Soweit Prämiensätze nicht im Voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Prämiensatz von Fall zu Fall. Prämiensätze werden insbesondere nicht im Voraus vereinbart für Bauvorhaben die
 - aa) Pfahl-, Brunnen-, Platten- oder sonstige Spezialgründungen;
 - bb) Baugrubenumschließung durch Spundwände oder durch Berliner oder sonstigen Verbau;
 - cc) Wasserhaltung oder wasserdruckhaltende Isolierungen;
 - dd) besondere Baumaßnahmenerfordern.
 - c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß b) ermittelten Prämiensatz in Textform Widerspruch erheben, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Prä-

miensatz. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes in Textform hingewiesen hat;

d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Nr. 5 b) über den Prämiensatz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zustande gekommen.

4. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist.

c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt B, § 14 ABN 2011 oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so können weitere Bauvorhaben schon ab Zugang der Kündigung nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Bauvorhaben gemäß Nr. 1 a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt B, § 4 Nr. 2 ABN 2011 zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Tag des Zugangs der Anmeldung.

b) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Prämiensatz gemäß Nr. 3 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Prämiensatz.

6. Ende des Versicherungsschutzes

a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß Abschnitt B, § 2 ABN 2011.

b) Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und der Versicherungsschutz für das von dem Schaden betroffene Bauvorhaben.

c) Im Übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Bauvorhaben nicht dadurch beendet, dass der Vertrag gekündigt wird.

TK 5868

Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von Abschnitt A, § 3 Nr. 3 ABN 2011 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

TK 5870

Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken

1. Abweichend von Abschnitt B, § 2 Nr. 2 ABN 2011 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt B, § 2 Nr. 2 a) - c) ABN 2011 für das ganze Bauwerk vorliegen.

2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

TK 5877

Glasbruchschäden

Abweichend von Abschnitt B, § 2 Nr. 2 ABN 2011 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.